

Badeordnung

für das städtische Strandbad im Stadtteil Waldeck

I

Allgemeines

Das Strandbad dient der Allgemeinheit. Die öffentliche Gesundheitspflege, die Jugendpflege, die Erholung und die sportliche Betätigung der Bevölkerung sollen mit dieser - gemeinnützigen Zwecken dienenden - Einrichtung gefördert werden.

Die Besucher des Strandbades werden gebeten, die Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und Störungen des Badebetriebes zu vermeiden.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es ist befugt, Besuchern, die gegen die Vorschriften dieser Badeordnung oder gegen sonst gegebene Anordnungen verstoßen, den Aufenthalt im Strandbad zu verbieten.

Wünsche und Beschwerden der Besucher werden vom Aufsichtspersonal entgegen genommen. Sie können auch bei der Stadtverwaltung, Am Rathaus 1, Stadtteil Sachsenhausen, vorgebracht werden.

Alkoholische Getränke dürfen in dem Strandbad weder ausgeschenkt noch getrunken werden (Ausnahme: Hotelbereich).

II

Öffnungs- und Badezeiten

Öffnungszeit des Strandbades ist von 9.00 bis 18.00 Uhr. Die beaufsichtigte Badezeit wird auf 9.00 bis 19.00 Uhr festgelegt.

III

Badegäste

Das Strandbad darf nur mit gültigen Eintrittskarten betreten werden. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher den Vorschriften dieser Badeordnung.

Vom Zutritt zum Strandbad sind ausgeschlossen:

- a) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden,
- b) Epileptiker sowie geistig Behinderte, sofern sie sich nicht in Begleitung einer verantwortlichen Person befinden,
- c) Kinder unter sieben Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung befinden,

- d) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- e) Tiere aller Art.

IV

Eintrittspreise

Ein Verzeichnis der Eintrittspreise hängt an der Kasse des Strandbades aus. Das Preisverzeichnis ist ein Bestandteil der Badeordnung. Die Preise sind für jeden Besucher bindend.

V

Ordnung und Sauberkeit

Das Strandbad ist eine Erholungsstätte, in der Ruhe herrschen soll (kein Radio etc.). Von jedem Besucher wird daher erwartet, dass er ruhestörenden Lärm vermeidet, sich einwandfrei beträgt und die Anlagen nicht verschmutzt.

Das Herumlaufen auf den Wegen, insbesondere auf dem Holzsteg entlang des Seeufers, auf den Liegewiesen, das Schwingen und Turnen auf dem Geländer des Holzsteges und den Zugangstreppe zum Wasserbereich, das Stoßen anderer Badegäste, ist verboten.

Für den Eintritt in den Uferbereich dürfen nur die vorhandenen Treppen benutzt werden.

Das Spielen mit Geräten, Bällen und dgl. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Aufsichtspersonal kann jedoch anordnen, dass auch an diesen Plätzen das Spielen zu unterlassen ist, wenn wegen des starken Badebetriebes eine Belästigung der übrigen Badegäste eintritt.

Das Grillen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Strandbades verboten.

Für das An- und Auskleiden stehen besondere Räume zur Verfügung.

Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren, das Verteilen von Reklame- und Druckschriften und das berufsmäßige Fotografieren auf dem Badegelände ohne Genehmigung ist untersagt.

VI

Badeaufsicht

Die Badeaufsicht erstreckt sich nur auf die Fläche des Sees, die durch Bojen und Leinen eingegrenzt ist (Badefläche). Für Nichtschwimmer ist eine Balkenabspernung am flachen Teil des Strandes eingerichtet. Das Springen von Sprungbrett und Badeinsel geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Das Aufsichtspersonal kann die Sprunganlage sperren soweit dieses aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

VII

Benutzung der Badefläche

Jeder Badegast hat darauf zu achten, dass durch sein Verhalten andere nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Der Badegast soll zur Reinigung die vorhandene Brause benutzen.

Die Benutzung von Seifen und sonstigen Reinigungsmitteln sowie das Auswaschen der Badekleidung in der Badefläche ist nicht gestattet.

Gegenstände, die den Badebetrieb beeinträchtigen können, dürfen in der Badefläche nicht benutzt werden (Schlauchboote etc.).

Das Einnehmen von Speisen und Getränke sowie das Rauchen innerhalb der Badefläche ist untersagt.

Nach dem Springen vom Sprungbrett oder der Badeinsel ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Durchschwimmen des Sprungbereiches ist nicht gestattet.

Bei Gewitter haben die Badegäste die Badefläche unaufgefordert zu verlassen.

Zur Abnahme von Leistungsprüfungen oder zur Durchführung von Wettkämpfen kann die Badefläche vorübergehend für den Badebetrieb ganz oder teilweise gesperrt werden.

VIII

Haftung

Die Benutzung des Strandbades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden haftet die Stadt Waldeck nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet.

Vorzeitiges Schließen oder vorübergehende Sperrung des Strandbades sowie Verweisung aus dem Bad rechtfertigen keine Schadensersatzforderung durch Inhaber von Eintrittskarten oder sonstigen Berechtigungsausweisen.

Wer schuldhaft Anlagen oder Einrichtungen des Strandbades beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Betreffende kann vorübergehend oder auf Dauer von dem Badebetrieb ausgeschlossen werden.

IX

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sofort an der Kasse des Strandbades oder bei dem Aufsichtspersonal abzuliefern. Wertvollere Fundgegenstände werden unverzüglich an das Fundbüro weitergeleitet. Wäsche, Bekleidungsstücke u.ä. werden gesammelt und können von den Verlierern an der Kasse abgeholt werden.

Diese Badeordnung tritt mit Wirkung vom 29.05.1999 in Kraft.

34513 Waldeck, den 29.05.1999

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-